

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 40	Ausgegeben in Lüdenscheid am 04.10.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
19.09.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer-Menden	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	812
27.09.2023	Stadt Plettenberg	14. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 27. September 2023	813
29.09.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	814
27.09.2023	Gemeinde Herscheid	Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022	814
28.09.2023	Gemeinde Schalksmühle	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „ Gewerbegebiet Ramsloh“	820
25.09.2023	Stadt Plettenberg	Marktsatzung der Stadt vom 09.03.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 25.09.2023	821
29.09.2023	Stadt Lüdenscheid	Satzung zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der Begrünung baulicher Anlagen und der Begrünung sonstiger innerstädtischer Freiflächen vom 29.09.2023	825
29.09.2023	Märkischer Kreis	1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung	829
27.09.2023	Stadt Iserlohn	Förderrichtlinie über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds für die Innenstadt (Verfügungsfonds-Richtlinie)	831

## Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden


4007029582

ist nach erfolgtem Aufgebot durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt worden.

Hemer, 19.09.2023

Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden  
Vorstand

  
Dietmar Tacke

  
Jörg Kötter



# Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

## 14. Satzung zur Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 27. September 2023

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Art. 71 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122),

der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490),

sowie

der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233),

– sämtlich in der zurzeit geltenden Fassung –

hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 26. September 2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Plettenberg vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

§ 30 Abs. 1 Buchstabe f) erhält folgende Fassung

#### § 30 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

...

- f) Gebühr für ein Namensschild an der Stele am Friedhof Holthausen und an der Stele am Friedhof Ohle (pflegefreie Urnengräber und pflegefreie Erdbestattungen) 270,00 €

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 27.09.2023

In Vertretung

- Steinhoff -

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

## Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Oktober 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**  
**BIC: WELADED1ISL**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzzeichen** an.

Das Kassenzzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 29. September 2023

Der Bürgermeister In Vertretung:

Michael Wojtek  
I. Beigeordneter



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022

#### 1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 beauftragt, die am 07.06.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilte, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 14.09.2023 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 18.09.2023 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat nimmt den Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Gemeinde Herscheid, der sich auf die durch die Südwestfalen Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lüdenscheid, vorgenommene Prüfung bezieht, zur Kenntnis.
- b) Der Jahresabschluss der Gemeinde Herscheid zum 31.12.2022 wird gemäß § 96 GO NRW mit einer Bilanzsumme von 62.024.567,06 € und einem Jahresüberschuss von 808.470,08 € festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird die vorbehaltlose Entlastung erteilt.
- d) Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 808.470,08 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
- e) Der Beteiligungsbericht 2022 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.“

Die wesentlichen Zahlen des Jahresabschlusses 2022 sind als Anlage beigefügt.

#### 2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Beteiligungsbericht der Gemeinde Herscheid werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 sowie der Beteiligungsbericht der Gemeinde Herscheid liegen zur Einsichtnahme ab dem 04.10.2023 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Herscheid, Kämmerei, Plettenberger Str. 27, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich	
dienstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Herscheid, 27.09.2023

Der Bürgermeister  
gez. S c h m a l e n b a c h

# Ergebnisrechnung

Kernhaushalt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschr. Ansatz	davon Ermächtigungs- übertragungen aus	Ergebnis	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das
		2021	2022	2021	2022		Folgejahr
01	Steuern und ähnliche Abgaben	10.147.039,43	10.442.890,00	0,00	11.523.009,86	-1.080.119,86	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.478.642,12	3.277.674,00	0,00	3.142.208,02	135.465,98	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.253.354,69	1.306.150,00	0,00	1.338.020,61	-31.870,61	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	262.624,45	193.710,00	0,00	264.424,85	-70.714,85	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	882.471,81	521.700,00	0,00	650.028,11	-128.328,11	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	754.128,59	1.736.137,00	0,00	692.124,79	1.044.012,21	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	33.137,36	0,00	0,00	10.895,35	-10.895,35	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>10</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>14.811.398,45</b>	<b>17.478.261,00</b>	<b>0,00</b>	<b>17.620.711,59</b>	<b>-142.450,59</b>	<b>0,00</b>
11	- Personalaufwendungen	-3.108.557,82	-3.344.049,00	0,00	-3.293.780,69	-50.268,31	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-342.606,51	-339.650,00	0,00	-316.361,03	-23.288,97	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.642.082,90	-4.718.236,00	0,00	-3.616.518,70	-1.101.717,30	-576.000,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-1.889.430,04	-1.627.505,00	0,00	-1.807.155,32	179.650,32	0,00
15	- Transferaufwendungen	-6.849.917,85	-7.092.350,00	0,00	-7.160.571,16	68.221,16	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-994.500,61	-1.455.678,00	0,00	-1.086.865,82	-368.812,18	0,00
<b>17</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-15.827.095,73</b>	<b>-18.577.468,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.281.252,72</b>	<b>-1.296.215,28</b>	<b>-576.000,00</b>
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (=Zellen 10 und 17)</b>	<b>-1.015.697,28</b>	<b>-1.099.207,00</b>	<b>0,00</b>	<b>339.458,87</b>	<b>-1.438.665,87</b>	<b>-576.000,00</b>
19	+ Finanzerträge	359.229,50	351.627,00	0,00	332.334,92	19.292,08	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-118.349,66	-121.007,00	0,00	-121.853,91	846,91	0,00
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Zellen 19 und 20)</b>	<b>240.879,84</b>	<b>230.620,00</b>	<b>0,00</b>	<b>210.481,01</b>	<b>20.138,99</b>	<b>0,00</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zellen 18 und 21)</b>	<b>-774.817,44</b>	<b>-868.587,00</b>	<b>0,00</b>	<b>549.939,88</b>	<b>-1.418.526,88</b>	<b>-576.000,00</b>
23	+ Außerordentliche Erträge	853.185,53	902.873,00	0,00	258.530,20	644.342,80	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>25</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis (Zellen 23 und 24)</b>	<b>853.185,53</b>	<b>902.873,00</b>	<b>0,00</b>	<b>258.530,20</b>	<b>644.342,80</b>	<b>0,00</b>
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (Zellen 22 und 25)</b>	<b>78.368,09</b>	<b>34.286,00</b>	<b>0,00</b>	<b>808.470,08</b>	<b>-774.184,08</b>	<b>-576.000,00</b>
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27A	+Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	1.631.892,58	1.236.130,00	0,00	1.455.691,72	-219.561,72	0,00
27B	-Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-1.631.892,58	-1.236.130,00	0,00	-1.455.691,72	219.561,72	0,00
<b>28</b>	<b>= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (Zellen 26 und 27) Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufw. mit allg. Rücklage</b>	<b>78.368,09</b>	<b>34.286,00</b>	<b>0,00</b>	<b>808.470,08</b>	<b>-774.184,08</b>	<b>-576.000,00</b>
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

## Ergebnisrechnung

Kernhaushalt

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis		Fortgeschr. Ansatz		Ergebnis		Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr
		2021	2022	2021	2022	2021	2022		
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>33</b>	<b>= Verrechnungssaldo (Zellen 29-32)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Finanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Fortgeschr. Ansatz 2022 mit Ermächtigungsübertragung aus 2021	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	9.959.839,28	10.442.890,00	0,00	11.101.712,82	-658.822,82	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.310.817,99	2.428.079,00	0,00	1.989.413,52	438.665,48	0,00
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.084.328,60	1.228.350,00	0,00	1.276.316,07	-47.966,07	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	208.211,77	97.110,00	0,00	193.358,52	-96.248,52	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	890.616,49	521.700,00	0,00	648.948,44	-127.248,44	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	625.807,35	353.270,00	0,00	450.547,53	-97.277,53	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	360.435,76	351.627,00	0,00	330.801,25	20.825,75	0,00
<b>9</b>	<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>14.440.057,24</b>	<b>15.423.026,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.991.098,15</b>	<b>-568.072,15</b>	<b>0,00</b>
10	- Personalauszahlungen	-2.991.577,84	-3.272.349,00	0,00	-3.112.802,62	-159.546,38	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-354.545,96	-350.250,00	0,00	-362.154,99	11.904,99	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.565.947,15	-4.718.236,00	0,00	-3.542.024,62	-1.176.211,38	-576.000,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-109.639,56	-121.007,00	0,00	-170.841,14	49.834,14	0,00
14	- Transferauszahlungen	-6.799.864,12	-7.092.350,00	0,00	-7.138.930,10	46.580,10	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.061.845,04	-954.118,00	0,00	-911.704,82	-42.413,18	0,00
<b>16</b>	<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-13.883.419,67</b>	<b>-16.508.310,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-15.238.458,29</b>	<b>-1.269.851,71</b>	<b>-576.000,00</b>
<b>17</b>	<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zellen 9 und 16)</b>	<b>556.637,57</b>	<b>-1.085.284,00</b>	<b>0,00</b>	<b>752.639,86</b>	<b>-1.837.923,86</b>	<b>-576.000,00</b>
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.272.467,97	4.616.268,00	0,00	3.237.140,07	1.379.127,93	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	76.511,74	771.700,00	0,00	360.156,00	411.544,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>21</b>	<b>+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten</b>	<b>58.607,37</b>	<b>41.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>37.026,07</b>	<b>3.973,93</b>	<b>0,00</b>
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>3.407.587,08</b>	<b>5.428.968,00</b>	<b>0,00</b>	<b>3.634.322,14</b>	<b>1.794.645,86</b>	<b>0,00</b>
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundstücken u. Gebäuden	-99.239,19	-127.272,00	0,00	-320.169,62	192.897,62	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-5.084.212,62	-5.248.000,00	0,00	-1.606.813,81	-3.641.186,19	-900.000,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-685.590,06	-637.700,00	0,00	-339.001,04	-298.698,96	0,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.869.041,87</b>	<b>-6.012.972,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.265.984,47</b>	<b>-3.746.987,53</b>	<b>-900.000,00</b>
<b>31</b>	<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit (=Zellen 23 und 30)</b>	<b>-2.461.454,79</b>	<b>-584.004,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.368.337,67</b>	<b>-1.952.341,67</b>	<b>-900.000,00</b>
<b>32</b>	<b>= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (=Zellen 17 und 31)</b>	<b>-1.904.817,22</b>	<b>-1.669.288,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.120.977,53</b>	<b>-3.790.265,53</b>	<b>-1.476.000,00</b>
33	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten für Investitionen	0,00	2.000.000,00	0,00	2.366.000,00	-366.000,00	0,00
34	+ Einzahlungen aus Aufnahme und Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.000.000,00	0,00	0,00	3.000.000,00	-3.000.000,00	0,00
35	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten für Investitionen	-314.715,88	-193.718,00	0,00	-413.721,62	220.003,62	0,00
36	- Auszahlungen Tilgung/Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	-4.500.000,00	4.500.000,00	0,00
<b>37</b>	<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>685.284,12</b>	<b>1.806.282,00</b>	<b>0,00</b>	<b>452.278,38</b>	<b>1.354.003,62</b>	<b>0,00</b>
<b>38</b>	<b>= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>-1.219.533,10</b>	<b>136.994,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.573.255,91</b>	<b>-2.436.261,91</b>	<b>-1.476.000,00</b>
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.765.992,00	-15.180.700,19	-2.985.304,00	2.648.856,42	-17.829.556,61	-2.985.304,00

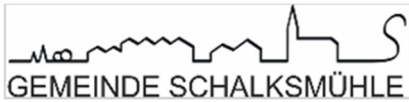
## Finanzrechnung

Kernhaushalt

Nr.	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2021	Fortgeschr. Ansatz 2022 mit Ermächtigungsübertragung aus 2021	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz / Ergebnis	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-897.602,48	0,00	0,00	133.703,80	-133.703,80	0,00
<b>41</b>	<b>= Liquide Mittel (=Zellen 38-40)</b>	<b>2.648.856,42</b>	<b>-15.043.706,19</b>	<b>-2.985.304,00</b>	<b>5.355.816,13</b>	<b>-20.399.522,32</b>	<b>-4.461.304,00</b>







### **Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle**

#### **7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfs**

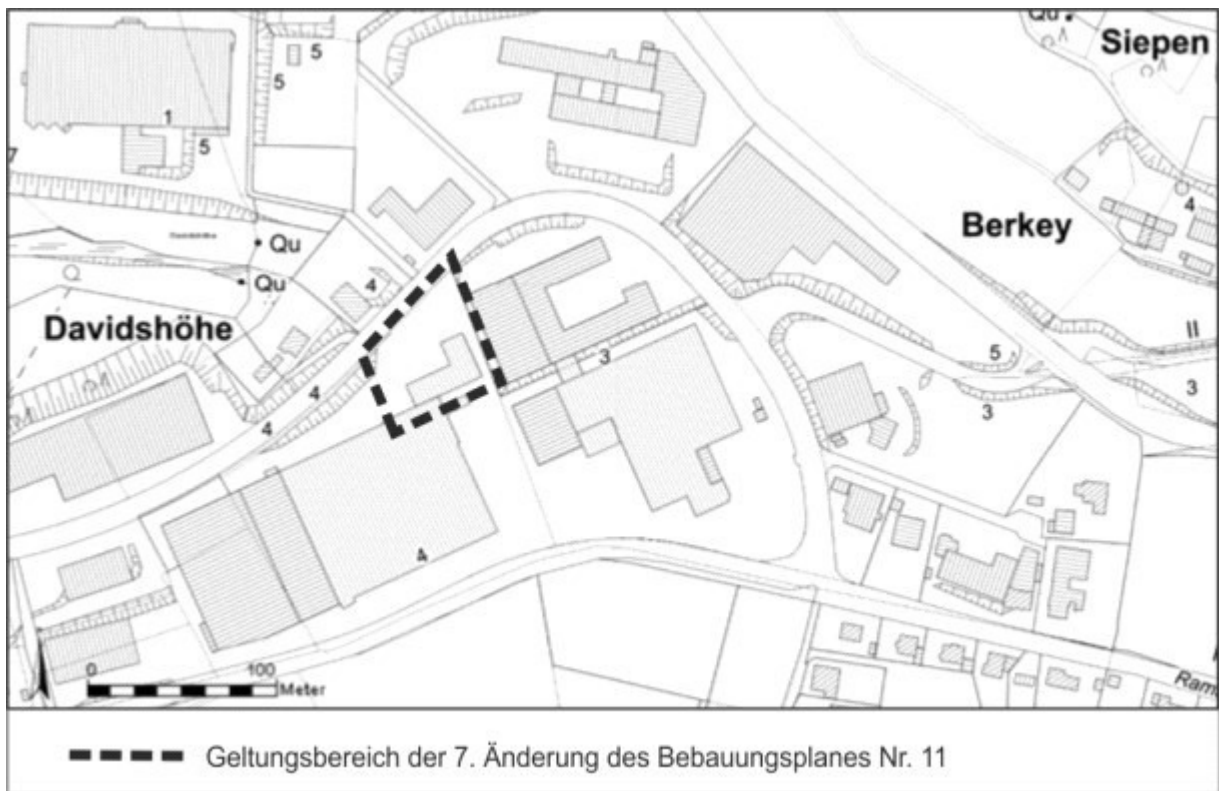
Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 dem Entwurf zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“ nebst Begründung und landschaftspflegerischem Fachbeitrag zugestimmt und die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch zur

- 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Gewerbegebiet Ramsloh“

beschlossen.

Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist es, für ein ansässiges Unternehmen eine dringend erforderliche Erweiterungsmöglichkeit (zusätzliche Büroflächen / Verwaltung) zu schaffen. Hier soll eine aktuell nicht überbaubare private Grünfläche als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.



Der o. g. Planentwurf nebst Begründung und landschaftspflegerischem Fachbeitrag liegt gemäß § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) m. W. v. 07.07.2023 und § 3 Abs. 2 (BauGB) in der Zeit vom

**12.10.2023 bis einschließlich 11.11.2023**

bei der Gemeinde Schalksmühle, Fachbereich für Planen und Bauen, Zimmer 49, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Während der vorgenannten Auslegungsfrist können von jedermann zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich eingereicht, übersendet oder zu Protokoll gegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbe-

zogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden kann. Dies ist darin begründet, dass für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a BauGB im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Auswirkungen festgestellt wurden.

Von einer Umweltprüfung nach § 2, Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Während der Auslegungszeit werden die Unterlagen auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schalksmühle (<https://www.schalksmuehle.de/wirtschaft-bauen/planen/laufende-beteiligungsverfahren>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Diese Seite ist auch über die Verlinkung in dem zentralen Internetportal des Landes (<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>) erreichbar.

Schalksmühle, 28.09.2023

Der Bürgermeister

In Vertretung  
Reinhard Voss



## Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

### Marktsatzung der Stadt Plettenberg vom 09.03.2005 in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 25.09.2023

*Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233), alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Plettenberg in seinen Sitzungen am 01.03.2005, 11.12.2007, 09.12.2008, 09.07.2013, 25.08.2015 und 05.09.2023 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:*

#### Ort, Zeit und Dauer

##### § 1 (Wochenmarkt, Grundpflichten)

Die Stadt Plettenberg betreibt und unterhält einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Alle Marktteilnehmer (Marktbesucher, Kunden, sonstige Besucher) sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, um den Marktfrieden zu wahren und zum Wohle aller Marktteilnehmer zum Gelingen der Märkte beizutragen.

Sie haben ihr Verhalten auf den Märkten und den Zustand ihrer Sachen so auszurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt werden kann und keine Person mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

#### § 2 (Ort, Zeit und Dauer)

- (1) a) Der Wochenmarkt findet an jedem Dienstag und Freitag im Bereich des Rathausinnenhofes, des vorgelagerten Fußgängerzonenbereichs und einer Teilfläche des Parkplatzes „Im Wieden“ in der Zeit von 07.30 - 13.00 Uhr statt.
- b) Fällt der Wochenmarkt auf den 24.12. oder 31.12. des Jahres, so endet er bereits um 12.00 Uhr.
- (2) Die Stadt Plettenberg kann die Märkte jederzeit aus besonderem Anlass verlegen, ausfallen lassen oder die Verkaufszeit anders festsetzen.

#### Gegenstände der Märkte

##### § 3 (Marktwaren)

Folgende Warenarten sind auf dem Wochenmarkt zugelassen (§ 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung)

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeistern, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Produzenten ist zulässig,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei und
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.

Neben den in Abs. 1 genannten Waren sind Gegenstände des Marktverkehrs:

1. Haushaltswaren wie Töpfe, Porzellan, Keramik, Holzwaren, Glaswaren, etc.
2. Kurzwaren wie Nähgarn, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Schnürbänder, etc.
3. Textilien wie Blusen, Hemden, Arbeitskleidung, Pullover, Strümpfe, Mützen, Tischdecken, etc. (mit Ausnahme von gebrauchten Textilien),
4. Artikel der Neuheitenverkäufer wie Reinigungs- und Putzmittel, Modeschmuckartikel und
5. Blumen, Floristik und Blumenpflegemittel

nicht zugelassen sind Teppiche, Bodenbeläge, Schuhe und lebende Tiere.

Auf Antrag kann die Stadt Plettenberg über die Zulassung anderer Artikel entscheiden.

## **Marktordnung**

### **§ 4 (Standplätze)**

Wochenmarkt

- a) Die Marktfläche wird für das Aufstellen der Verkaufsstände und -wagen grundsätzlich nach Warenarten eingeteilt. Der Marktmeister kann eine Verzahnung zulassen, wenn und soweit insbesondere eine ordnungsgemäße Marktbeschickung gewährleistet bleibt.
- b) Die Verkaufsplätze zum Aufstellen der Verkaufsstände und -wagen werden den Marktbeschickern von dem Marktmeister zugewiesen. Hierbei sind insbesondere folgende Auswahlkriterien zu beachten:
  - vorhandene Platzkapazitäten,
  - Berücksichtigung bekannter und bewährter Händler,
  - Berücksichtigung ortsansässiger Händler,
  - ggf. Ablehnung von Doppelbewerbern,
  - Wahrung reeller Zulassungschancen für Neubewerber,
  - Wahrung der Angebotsvielfalt; Meidung von Angebotsüberhängen (gleiche Warenart).
- c) Der Marktmeister weist die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu, er kann die Zuweisung in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens jederzeit ändern. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- d) Die eigenmächtige Wahl sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Weitergabe an Andere sind nicht gestattet.
- e) Der Marktmeister kann über Standplätze, die bis 08:00 Uhr nicht besetzt sind, anderweitig verfügen. Bei der Vergabe dieser Standplätze ist auf die Einhaltung der Warenarten zu achten. Ausnahmen hiervon bilden nur sog. Spezialisten, wie Messer- und Scherschleifer, Händler mit Reinigungsmitteln für Töpfe etc. Zudem erfolgt eine Vergabe nur an Markthändler, die eine gültige Reisegewerbekarte und die letzte Umsatzsteuererklärung an das für sie zuständige Finanzamt vorweisen können. Ausgenommen von dieser Vorlagepflicht sind die Selbsterzeuger.

### **§ 5 (Marktaufsicht, Widerruf, Ausschluss)**

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Plettenberg. Sie wird durch den Marktmeister ausgeübt.

Den Anordnungen des Marktmeisters haben die Marktteilnehmer (Marktbeschicker, Kunden und sonstige Besucher) Folge zu leisten. Ihm ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Die Marktbeschicker und deren Personal haben sich auf Verlangen des Marktmeisters über ihre Person auszuweisen.

Die Zulassung kann vom Marktmeister ganz widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein zum Widerruf berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Zulassung durch eine Täuschungshandlung bewirkt wurde,
- b) der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
- c) die Marktstandsgelder wiederholt nicht entrichtet wurden,
- d) der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- e) der Marktbeschicker oder dessen Mitarbeiter gegen eine Bestimmung dieser Marktsatzung wiederholt oder gröblich verstößt.

(5) Der Marktmeister kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, für die Dauer des Vorliegens sachlich gerechtfertigter Gründe einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Ausgeschlossen werden kann ein Anbieter auch dann, wenn er gegen eine Bestimmung dieser Marktsatzung wiederholt oder gröblich verstößt. Das Verhalten seiner Mitarbeiter muss sich der Anbieter zurechnen lassen. Der Ausschluss nach Satz 2 ist auf maximal zwei Jahre zu befristen.

### **§ 6 (Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen)**

Die Verkaufsstände und -wagen dürfen nicht vor 05.30 Uhr aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 13.30 Uhr - am 24.12. und 31.12. um 13.00 Uhr - von der Veranstaltungsfläche des Wochenmarktes entfernt werden.

Die wesentlichen Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst schnell zu ent- bzw. zu beladen und von der Veranstaltungsfläche des Wochenmarktes zu entfernen. Soweit der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann der Marktmeister im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Markthändler haben ihre Lieferfahrzeuge an den Stellen abzustellen, die ihnen der Marktmeister zuweist, sei es, soweit möglich, hinter ihren jeweiligen Ständen oder an anderer Stelle.

Die Arbeiten zum Abbau der Verkaufsstände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

### **§ 7 (Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen)**

Verkaufsstände und -wagen sind so aufzustellen, dass Überbauten, Schirme u. ä. Einrichtungen an den für den Verkauf vorgesehenen Stellen mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sind und jede Beschädigung der Marktplatzbeläge durch das Aufstellen des Standes oder Wagens unterbleibt. Stände und Wagen dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Lampen etc. befestigt werden.

Jeder Markthändler hat an seinem Verkaufsstand oder -wagen ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf dem der Name und Vorname des Standinhabers bzw. der Firmenname und Wohnanschrift angegeben ist.

In den Gängen zwischen den Ständen dürfen Waren, Leergut, Gerätschaften und Abfall nicht abgestellt werden. Beim Auslegen der Waren sind die Standplatzgrenzen einzuhalten.

Der Verkauf aus Lieferfahrzeugen kann von dem Marktmeister in Ausnahmefällen gestattet werden.

Versorgungsleitungen (Stromkabel etc.) sind flach auf dem Boden und gut sichtbar zu verlegen. Sie dürfen keine Gefahr für den Marktbetrieb darstellen. Weiterhin dürfen sie keine Beschädigungen aufweisen.

Das Anbringen von Plakaten und anderen Werbeeinrichtungen ist nur in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur insoweit es inhaltlich und räumlich mit dem Stand des Standinhabers unmittelbar in Verbindung steht. Die Herausgabe von Werbezetteln oder Flugblättern auf dem Markt ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Marktmeister.

### **§ 8 (Verkehrsregelungen auf den Marktflächen)**

Während der Marktzeiten dürfen die Marktflächen nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

Der Verkehr auf der an der Marktfläche vorbeiführenden Grünestraße darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden.

### **§ 9 (Verkaufsordnung und Marktstörungen)**

Die Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus angeboten werden.

Beim Verkauf der Waren dürfen nur mit dem gültigen Eichstempel versehene Maße, Gewichte und Waagen benutzt werden. Die Bestimmungen des Eichgesetzes sind zu beachten.

Personen, welche gegen einzelne Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören oder den Weisungen des Marktmeisters nicht unverzüglich Folge leisten, können für den jeweiligen Markttag vom Markt verwiesen werden. Im Falle wiederholter oder gröblicher Verstöße kann der Marktmeister darüber hinaus verweisen; die Verweisung ist auf maximal zwei Jahre zu befristen.

### **§ 10 (Reinhaltung der Marktflächen, Markthygiene)**

Jeder Markthändler ist für die Sauberkeit seines Verkaufsstandes, -wagens und Standplatzes verantwortlich. Es ist untersagt, den Standplatz, den Marktplatz oder die Umlagen zu verunreinigen oder mit vermeidbaren Geruchsbelästigungen zu behaften oder den Standplatz nicht besenrein gereinigt zu hinterlassen. Ferner ist es untersagt, den Einläufen Stoffe zuzuführen, welche geeignet erscheinen, diese zu verstopfen (z. B. Fette) oder vermeidbare Geruchsbelästigungen herbeizuführen. Abfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln. Markthändler, die Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben, haben spezielle Abfallbehälter in ausreichender Menge aufzustellen.

Nach Beendigung des Marktes haben die Markthändler alle Verpackungen im Sinne der Verpackungsordnung sowie Obst-/Grünabfälle auf eigene Kosten zu beseitigen oder mitzunehmen. Der Standplatz ist besenrein zu verlassen.

Für die in Abs. 1 genannten Flächen ist der Markthändler auch für den Winterdienst verantwortlich. Hierfür stehen 2 Behälter mit Streumaterial im Bereich der Schützenhalle zur Verfügung.

Aus den Marktfahrzeugen und Ständen dürfen keine Flüssigkeiten (z. B. Fette, Öle, Kühlflüssigkeiten usw.) austreten. Hier sind seitens der Händler entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Auf der Veranstaltungsfläche des Marktes ist das Mitführen von Hunden grundsätzlich gestattet. Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen der Stadt Plettenberg und des Landeshundegesetzes NRW sind einzuhalten. Insbesondere sind Hunde an einer kurzen (bis 1,5 m), reißfesten Leine zu führen und dürfen niemanden belästigen. Unvermeidbare Hinterlassenschaften sind sofort unaufgefordert zu beseitigen (z.B. mittels Hundekotbeutel). Werden diese Regeln nicht beachtet, kann das Mitführen des Hundes untersagt werden. Im Wiederholungsfall kann das Mitführen des Hundes zeitlich befristet – in Ausnahmefällen auch unbefristet - untersagt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 11 (Haftung)**

Ordnet die Stadt Plettenberg aus besonderem Grund (z. B. gewichtiger organisatorischer Grund, Sicherheitsbedenken, wiederholt auffälliges Missverhältnis zwischen Marktbeschickung und Aufwand) das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Wochenmarktes an das Ausfallen, Verschieben, Verlegen oder die Beschränkung des Marktes an, so besteht keine Entschädigungspflicht der Stadt gegenüber den Marktbeschickern. Dasselbe gilt, wenn aus irgendwelchen Gründen ein Marktbeschicker keinen Platz auf der Marktfläche erhält.

Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung gegenüber den Marktbeschickern, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen, die Stadt Plettenberg haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Die Marktbeschicker haften für den verkehrssicheren Zustand ihrer Verkaufsstände, der ausgelegten Waren, Fahrzeuge oder des sonstigen dem Markt zugeführten Gutes.

Die Marktbeschicker sind zur Beaufsichtigung ihres Personals verpflichtet und für die Einhaltung dieser Marktsatzung durch ihr Personal verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflicht zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von Ihnen verursachten Verstößen gegen diese Marktsatzung ergeben.

Der Winterdienst wird auf den Veranstaltungsflächen nicht durch den Veranstalter durchgeführt. Eine Haftung des Veranstalters für den Zustand der Veranstaltungsfläche besteht nicht.

## § 12 (Versorgung)

Die Stadt Plettenberg stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Versorgung der Markthändler mit Strom zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf einen Stromanschluss. Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen der Verkaufseinrichtung ist jeder Markthändler selbst verantwortlich.

Die Stadt Plettenberg stellt die Wasserversorgung zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf eine Wasserversorgung.

Höhere Gewalt oder Schäden an den technischen Anlagen entbinden die Stadt Plettenberg von der Lieferung.

## Marktgebühren

### § 13 (Gebührenpflicht)

Die Stadt Plettenberg erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb des Wochenmarktes entstehenden Kosten Gebühren. Gebührenpflichtig sind die Standplatzzinhaber.

### § 14 (Gebührenmaßstab und Fälligkeit)

- (1) Die Gebühr wird nach der benutzten Marktfläche berechnet. Sie beträgt je Markttag je angefangenem Meter Frontlänge 2,00 €. Für Stände, deren Verkaufsfond sich nach zwei oder mehr Seiten erstreckt, wird jede Frontseite berechnet.

Die Markthändler, die regelmäßig den Markt besichtigen, erhalten zu Beginn eines jeden Jahres eine Berechnung der im gesamten Jahr fälligen Marktstandsgelder. Die Zahlung des Betrages erfolgt vierteljährlich, und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres. Die Gebühren sind fristgerecht spätestens zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines Jahres zu entrichten, es sei denn, im Bescheid ist ein späterer Fälligkeitstermin genannt. Insgesamt acht Marktveranstaltungen (Wochenmarkt) jährlich werden als Ausgleich für Urlaub, Krankheit etc. nicht berechnet. Bei längerer Erkrankung werden nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung durch den betroffenen Markthändler die angefallenen Marktstandsgelder erstattet.

Bei den Händlern, die

- a) nur sporadisch bzw. unregelmäßig den Wochenmarkt beschicken oder
- b) noch am Markttag erhebliche Änderungen vornehmen

und die nicht oder nur zum Teil an der Abrechnung nach Abs. 2 teilnehmen, wird zur Gebühr nach Abs. 1 eine Zusatzgebühr für Handkasse und (Änderungs-)Zuweisung von pauschal 3,60 € pro Markttag erhoben. Das Standgeld ist unverzüglich nach der Standplatzzuweisung bar und gegen Quittung an den Marktmeister zu zahlen.

## Strafe und Ahndung

### § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung

- a) über die Grundpflichten (§ 1 Satz 3),
- b) über das Feilbieten von Marktwaren (§ 3 Abs. 1 und 2),
- c) über die Standplätze (§ 4 Abs. 1, lit. d),
- d) über die Marktaufsicht (§ 5 Abs. 2 und 3),
- e) über das Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen (§ 6 Abs. 1 bis 5),
- f) über die Einrichtungen der Verkaufsstände und Verkaufswagen (§ 7 Abs. 1 bis 3, § 7 Abs. 5 und 6),
- g) über die Verkehrsregelungen auf den Marktflächen (§ 8 Abs. 1 und 2),
- h) über die Verkaufsordnung und Marktstörungen (§ 9 Abs. 1 und 2),
- i) über die Reinhaltung der Marktflächen und die Markthygiene (§ 10 Abs. 1 Sätze 2 bis 7)

verstößt.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, bei Fahrlässigkeit bis zu 500,00 €, geahndet werden.

Das Bußgeldverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## Inkrafttreten und Bekanntmachung

### § 16 (Inkrafttreten)

Diese Satzung zur Regelung des Plettenberger Wochenmarktes tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig wird

die „Satzung über die Teilnahme an den durch die Stadt Plettenberg veranstalteten Wochenmärkten, Volksfesten, Spezial- und Jahrmärkten“ vom 29.01.1981 außer Kraft gesetzt und

die „Gebührenordnung über die Erhebung von Standgeld auf den von der Stadt Plettenberg veranstalteten Wochenmärkten und Volksfesten“ vom 18.11.1980 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19.12.2000 aufgehoben.

Die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007 tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung vom 10.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung vom 10.07.2013 tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung vom 26.08.2015 tritt am 04.09.2015 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung vom 25.09.2023 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, 25.09.2023

Schulte  
Bürgermeister



Stadt  
Lüdenscheid

### **Satzung der Stadt Lüdenscheid zur Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, der Begrünung baulicher Anlagen und der Begrünung sonstiger innerstädtischer Freiflächen vom 29.09.2023**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 25.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziele der Satzung
- § 2 Geltungs- und Anwendungsbereich

##### **II. Gestaltungs- und Begrünungsvorschriften**

- § 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke
- § 4 Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Gebäuden, jedoch nicht von Nebenanlagen

- § 5 Gestaltung von Garagen, Carports und Tiefgaragendächern
- § 6 Gestaltung von Außenwänden – Fassadenbegrünungen
- § 7 Nachweise, Anzeigepflicht
- § 8 Abweichungen

##### **III. Ordnungswidrigkeiten und Abschlussvorschriften**

- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Anlage: Klimaverträgliche und insektenfreundliche Pflanzen

##### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Ziele der Satzung**

Ziele der Satzung sind:

- a) die Förderung und Sicherstellung eines gesunden Stadtklimas,
- b) die Förderung der Biodiversität,
- c) die Abmilderung der Folgen des Klimawandels,
- d) die Förderung von Begrünungsmaßnahmen sowie der Erhalt von Begrünungen auf Baugrundstücken, an Gebäuden, auf innerstädtischen Frei- und Verkehrsflächen,
- e) die Förderung einer insgesamt nachhaltigen Entwicklung der Stadt zum Wohle der Gesundheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

#### **§ 2 Geltungs- und Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle nach ihrem Inkrafttreten errichteten Gebäude und baulichen Anlagen auf bebauten Grundstücken und Verkehrsflächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB sowie innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Die Satzung gilt ferner auf nach § 35 BauGB bebauten Grundstücken.
- (2) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie anderen städtebaulichen Satzungen und Verträgen nach dem BauGB sowie örtliche Bauvorschriften gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018) oder Genehmigungen oder Planfeststellungen nach anderen Fachgesetzen, die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Satzung vor.
- (3) Ein satzungsgemäßer Zustand der Flächen nach Absatz 1 ist durch die Eigentümerinnen und Eigentümer herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

## **II. Gestaltungs- und Begrünavungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke**

- (1) Zur Erfüllung der Begrünavungs- und Bepflanzungspflicht gemäß § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 sind standortgerechte, klimaverträgliche, strukturreiche und insektenfreundliche Pflanzungen aus Gehölzen, Stauden und Geophyten anzulegen. Der Anteil an Rasenflächen darf 80 Prozent der satzungsgemäß zu begrünavenden Flächen nicht überschreiten. Eine Liste mit Vorschlägen zu klimaverträglichen und insektenfreundlichen Pflanzen findet sich im Anhang zu dieser Satzung.
- (2) Schotterungen zur Gestaltung von Gartenflächen sowie Kunstrasen stellen keine andere zulässige Verwendung nach § 8 Absatz 1 BauO NRW 2018 dar. Die Verwendung künstlich hergestellter, wasserundurchlässiger (zum Beispiel Vlies) oder wasserundurchlässiger Materialien (zum Beispiel Plastikfolie) als Untergrund sind nicht zulässig.
- (3) Zuwegungen und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und mit wasserundurchlässigen Belägen zu versehen. Ausnahmen können auf Antrag in begründeten Fällen zu Gunsten unter anderem der Barrierefreiheit, der Verkehrssicherheit und im Fall von Altlasten zugelassen werden.

### **§ 4**

#### **Gestaltung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Gebäuden, jedoch nicht von Nebenanlagen**

- (1) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15 Grad sind ab einer Mindestgröße von 10 Quadratmetern, nach Abzug der Flächen nach Satz 2, dauerhaft mindestens extensiv und flächig zu begrünaven. Flächen für technische Anlagen, zum Beispiel Energiegewinnungsanlagen, und nutzbare Freibereiche, zum Beispiel Dachterrassen, sind von der Begrünavungspflicht ausgenommen. Die Substratschicht für extensiv begrünavte Dächer muss eine Mindesthöhe von 5 Zentimeter aufweisen.
- (2) Dachbegrünavung im Sinne dieser Satzung ist die Herstellung extensiver oder intensiver Dachbegrünavung nach aktuellem Stand der Technik. Auf Dachflächen gemäß Absatz 1 sind die Qualitätskriterien aus der jeweils gültigen Fassung der Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltungen von Dachbegrünavungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten.

- (3) Absatz 1 und Abs. 2 gelten nicht für Nebenanlagen. Nebenanlagen sind gemäß § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) untergeordnete bauliche Anlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck einer übergeordneten Anlage dienen und setzen daher stets eine Hauptanlage wie ein Wohngebäude oder einen Produktionsbetrieb voraus.

Zu den Nebenanlagen zählen:

- Lager- und Abstellgebäude
- Geräteschuppen
- Gewächshäuser
- kleinere Schwimmhallen
- Kleintierställe
- überdachte Fahrradabstellplätze
- Terrassen

Mit dem Hauptgebäude fest verbundene Teile wie unter anderem Eingangsüberdachungen, Vordächer, Vorbauten oder Anbauten sind keine Nebenanlagen, sondern sind Bestandteil der Hauptanlage. Kleingaragen, Carports oder Stellplätze zählen ebenfalls nicht zu den Nebenanlagen.

- (4) Die in dieser Satzung geregelten Begrünavungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Im Falle eines laufenden Bauvorhabens hat die Herstellung der hier geregelten Begrünavungen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens nachfolgenden Pflanzperiode zu erfolgen.

### **§ 5**

#### **Gestaltung von Garagen, Carports und Tiefgaragendächern**

- (1) Flachdächer von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser) sind dauerhaft mit einer extensiven Dachbegrünavung zu versehen. § 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Auf eine ausreichend dimensionierte Standsicherheit ist zu achten. Die Begrünavungspflicht gilt für Standard-beziehungsweise Fertiggaragen / -carports nur, wenn dies die „Typenstatik“ und / oder die Gestaltung des Bauwerks zulassen.
- (2) Flachdächer von Tiefgaragen und überdachte Tiefgaragenzufahrten sind dauerhaft mit einer intensiven Dachbegrünavung zu versehen. Die Substratschicht für intensiv begrünavte Dachflächen muss eine Mindesthöhe von 25 Zentimetern aufweisen.
- (3) Die begrünavte Dachfläche von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser), Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten muss mindestens 80 Prozent der Gesamtdachfläche, nach Abzug der Flächen nach Satz 2, betragen. Flächen für technische Anlagen, Stellplätze und deren Erschließungsflächen sowie Aufenthaltsbereiche auf Dächern sind von der Begrünavungspflicht ausgenommen.



## § 6

### Gestaltung von Außenwänden – Fassadenbegrünungen

Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3 Metern und Höhe von 5 Metern sowie Stützmauern ab 2 Meter Höhe, rückseitige und seitliche Fassaden von freistehenden Garagenanlagen (mindestens drei Garagen - Carports sind ausgenommen) und andere Nebenanlagen sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3 Meter waagerechter Wandabwicklung zu pflanzen. Bei der Wahl von nicht selbsthaftenden Rankpflanzen gehört die Anbringung von Rankhilfen in voller, zu berankender Fläche zur Begrünungspflicht dazu.

## § 7

### Nachweise, Anzeigepflicht

Die erforderlichen Nachweise und Plandarstellungen sind im Zuge eines Baugenehmigungsverfahrens beziehungsweise im Zuge einer Anzeige eines Bauvorhabens in der Genehmigungsfreistellung zusammen mit den Antragsunterlagen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid vorzulegen.

## § 8

### Abweichungen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann Abweichungen von Anforderungen dieser Satzung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.  
Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, insbesondere, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie oder der Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum dienen.  
Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.
- (2) Ein Antrag auf Abweichung nach Absatz 1 ist zu begründen und mit aussagekräftigen Plandarstellungen, Fotografien oder anderen geeigneten Nachweisen bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid einzureichen.

## III. Ordnungswidrigkeiten und Abschlussvorschriften

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW 2018 handelt, wer
  - a) entgegen § 4 Absatz 2 dieser Satzung nicht gemäß der Richtlinie der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. pflanzt,
  - b) entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung Begrünungen nicht fachgerecht herstellt,
  - c) entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung Begrünungen nicht dauerhaft erhält,
  - d) entgegen § 4 Absatz 4 dieser Satzung abgängige Pflanzen nicht spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode ersetzt,
  - e) entgegen § 4 Absatz 1 dieser Satzung Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15 Grad nicht extensiv und dauerhaft begrünt sowie mit einer Substratschicht für extensive Dachbegrünung von weniger als 5 Zentimetern herstellt,
  - f) entgegen § 5 Absatz 1 dieser Satzung Flachdächer von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser) nicht dauerhaft extensiv begrünt,
  - g) entgegen § 5 Absatz 2 dieser Satzung Flachdächer von Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten nicht dauerhaft intensiv begrünt,
  - h) entgegen § 5 Absatz 2 dieser Satzung Flachdächer von Tiefgaragen und überdachte Tiefgaragenzufahrten mit einer Substratschicht von weniger als 25 Zentimetern herstellt,
  - i) entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung die begrünete Dachfläche von Garagen und Carports sowie oberirdischen Parkgaragen (Parkhäuser), Tiefgaragen und überdachten Tiefgaragenzufahrten mit einem Begrünungsanteil von weniger als 80 Prozent herstellt,
  - j) entgegen § 7 dieser Satzung im Bauantrags- oder Bauanzeigeverfahren oder auf Aufforderung durch die zuständige Stelle Nachweise und Pläne zu den Anforderungen der §§ 3 bis 6 trotz vorheriger Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht vorlegt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 29.09.2023

Der Bürgermeister  
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger/ Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

### Anlage Klimaverträgliche und insektenfreundliche Pflanzen

Die Liste der hier aufgeführten Arten versteht sich beispielhaft und als Anregung und ist daher nicht abschließend oder verpflichtend. Die Kennzeichnung mit „E“ steht für einheimische Pflanzen, „B“ für besonders bienenfreundliche Pflanzen. Die Angaben „F“, „S“ und „W“ stehen für Frühjahrs-, Sommer- und Winterblüher.

#### Bäume

Linde	E, B, S
Berg- und Spitzahorn	E, B, F
Robinie	B, F
Obstbäume (Birne, Apfel, Kirsche, Pflaume)	E, B, F
Ebereschenarten	F

#### Sträucher

Weißdorn	E, B, F
Feuerdorn	B, F
Hartriegel, Kornelkirsche	E, B, F, W
Wasserschneeball	E, B, F
Buchsbaum, hochwachsende Sorten	E, B, W
Stachel- und Johannisbeeren, Brom-, Himbeere	B, F

Roter und schwarzer Holunder	E, B, F, S
Liguster	E, B, F, S
Goldregen	F
Schmetterlingsstrauch (Buddleia)	S
Hundsrose, Apfelrose, Kletterrosen (keine gefüllten Sorten)	S
Flieder	F
Faulbaum	F

#### Rankpflanzen

Hopfen	S
Blauregen	F
Kiwi	F

#### Krautige (Stauden, Geophyten)

Echter Salbei	E, B, S
Schwarze Königskerze	E, B, S
Christ- und Lenzrosen, Nieswurze	B, F, S, W
Waldgeißbart	E, B
Rosmarin	B, F
Oregano und Majoran	E, B, S
Bohnenkraut	E, B, S
Ysop	E, B, S
Lavendel	S
Margerite	F
Märzbecher, Schneeglöckchen	W
Wiesenraute	F
Skabiosen	F, S
Gamander	S
Storchschnabel	F
Blauer Lein	F, S

**1. Entwurf der Haushaltssatzung und  
Bekanntmachung des Entwurfs der  
Haushaltssatzung**

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Kreistag den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Märkischen Kreises, nebst Anlagen, für das Haushaltsjahr 2024 zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überwiesen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	758.418.056 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	779.293.575 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	752.070.071 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.846.871 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.715.297 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	69.432.432 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	55.210.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.655.900 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

	55.210.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 22.697.535 EUR auf Kredite zur Finanzierung von Investitionszuschüssen für verbundene Unternehmen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	17.050.000 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

	20.875.519 EUR
--	----------------

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	134.000.000 EUR
--	-----------------

festgesetzt.

Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 17.300.000 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden sowie 16.500.000 EUR zur Finanzierung der Schäden durch den Ukraine Krieg. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

**§ 6**

(1) Die Kreisumlage wird auf 42,61 v. H. der für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2024 mit weniger als 17,55 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2024 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.

(3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 Kreisordnung NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 24,53 v. H. der für das Haushaltsjahr 2024 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.

- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

## § 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Geringfügige oder regelmäßig wiederkehrende Beträge, die sich über zwei Abrechnungsperioden ausgleichen, sind im Jahresabschluss nicht abzugrenzen.
- (3) Die Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungspositionen beträgt 5.000 EUR. Zwei Abrechnungsperioden gelten als ausgeglichen, wenn die Differenz kleiner als 5.000 EUR ist.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen, gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Ausgenommen sind Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind.
- (5) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

## § 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.
- (3) Die rückwirkende Einweisung von Beamten in höhere Planstellen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW zulässig.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. § 53 Abs. 1 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) ist der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird

montags bis donnerstags  
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 bis 15.30 Uhr  
sowie

freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr  
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45,  
Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 15. November 2023 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind an den Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid zu richten.

Lüdenscheid, 29.09.2023

gez.  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin

## Förderrichtlinie der Stadt Iserlohn über die Vergabe von Fördermitteln aus dem Verwendungsfonds für die Innenstadt (Verwendungsfonds-Richtlinie)

I)

### Präambel

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

Diese Richtlinie beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

### Vorbemerkung

Die Stadt Iserlohn wurde im Oktober 2022 mit dem Projekt „Wald | Stadt | City Iserlohn – Innenstadt kollaborativ denken“ in das Förderprogramm Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren (ZIZ) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) aufgenommen. Die Laufzeit des Förderprogramms endet am 31. August 2025.

Auf Grundlage des Fördergegenstands 1.4 des Förderprogramms ZIZ richtet die Stadt Iserlohn einen Verwendungsfonds ein. Die Förderung läuft mit einem Anteil von 37,5% über das ZIZ-Programm, den weiteren Anteil zahlt die Stadt Iserlohn, sodass für den Förderungsempfänger eine 100%-Förderung möglich ist.

Mit dem Verwendungsfonds können kleine investive und nicht-investive Maßnahmen in der Innenstadt Iserlohns umgesetzt werden. Das Instrument dient dazu, die Umsetzung lokaler Ideen durch vornehmlich private Akteure vor Ort mit einer Förderung zu unterstützen. Die Bandbreite an möglichen Maßnahmen reicht von kleinen Veranstaltungen (bspw. ein kleines Straßenfest), dekorativen Elementen (bspw. Thematische Schau- fenstergestaltung, Straßengrün) bis zu geringen baulichen Maßnahmen (bspw. Spiel- und Sitzflächen).

Die Vergabe der Mittel ist auf Grundlage der vorliegenden Richtlinie zu entscheiden.

### § 1 Ziel und Fördervoraussetzung

1.1 Zentrales Ziel ist die Attraktivität der Innenstadt Iserlohn zu erhöhen. Mit dem Verwendungsfonds werden Projekte und Maßnahmen gemäß des Zuwendungsbescheides vom 18.10.2022 unterstützt, die

- zur Belebung, Steigerung der Anziehungskraft und Frequenzsteigerung der Innenstadt beitragen,
- zu einer Erhöhung der Attraktivität (Aufwertung der Innenstadt, Gestaltung des öffentlichen Raums und des Stadtbildes) beitragen,
- Innenstadtakteure mobilisieren oder

- die Marke Wald |Stadt | Heimat in der Innenstadt erlebbar machen.
- 1.2 Die Mittel des Verwendungsfonds dürfen im Bereich der Iserlohner Innenstadt und angrenzenden Quartieren eingesetzt werden. Eine kartografische Abgrenzung der Innenstadt befindet sich in der Anlage 1.
- 1.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
  - Die Maßnahme entspricht den in 1.1 genannten Zielen und befindet sich, in dem in 1.2 genannten Fördergebiet.
  - Die Maßnahme entspricht den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
  - Mit der Maßnahme darf nicht vor dem Erhalt des Förderbescheides begonnen werden.
  - Alle für die Maßnahmen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
  - Die aus dem Verwendungsfonds beantragten Mittel müssen gem. 1.2 eingesetzt werden. Dabei darf es sich sowohl um Maßnahmen im öffentlichen Raum als auch im privaten Raum handeln, solange der Förderzweck der Allgemeinheit dient und öffentlich zugänglich und wahrnehmbar ist.
  - Es muss sichergestellt sein, dass keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Iserlohn zuzurechnen sind.
  - Für die Förderung können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Subsidiaritätsprinzip).
  - Die Maßnahme muss spätestens zum Ende des ZIZ-Bewilligungszeitraumes am 31.08.2025 beendet sein.

### § 2 Gegenstand der Förderung

2.1 Es sollen Maßnahmen gefördert werden, die einen nachweisbaren und nachhaltigen Nutzen für die Iserlohner Innenstadt im Sinne der unter § 1 genannten Ziele haben.

2.2 Gefördert werden:

- Maßnahmen zur Aufwertung der Innenstadt, zur Gestaltung des öffentlichen Raums und des Stadtbildes wie z.B. Stadtmobiliar (Bänke, Stühle, Spielgeräte, Infotafeln etc.), Bepflanzungen, Kunstobjekte und sonstige Vorhaben zur Stadtbildpflege sowie Erhöhung von Aufenthaltsqualität, Sauberkeit und Sicherheit im öffentlichen Raum der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Erhöhung der Anziehungskraft der Iserlohner Innenstadt, zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Stadtkultur und Teilhabe, wie z.B. Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen mit einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Werbe- und Imagemaßnahmen zur Stärkung des lokalen Gewerbes, Veranstaltungen, Kunstaktionen, Mitmachaktionen und sonstige Vorhaben zur Imagebildung und Belebung der Innenstadt (nicht-investive Maßnahmen)

- Bauliche Maßnahmen und Investitionen im öffentlich wahrnehmbaren Gebäudebereich, vorrangig in den gewerblich genutzten Erdgeschosszonen, zur Instandhaltung, Optimierung der Nutzung und Schaffung barrierefreier Zugänge, grundlegenden Aufwertung des Stadtbildes und Modernisierung im Bestand sowie Werbeanlagen, und sonstige Vorhaben zur Verbesserung der Funktionalität und Außenwirkung der Innenstadt (investive Maßnahmen)
- Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel wie beispielsweise Maßnahmen zur Regenentwässerung bzw. -speicherung, Begrünung von Fassaden und Dächern sowie weitere Bepflanzungen, Verschattung, Trinkwasserbrunnen/-spender, Förderung von alternativen Mobilitätsformen, kleinteilige Maßnahmen zur energetischen Sanierung oder Projekte mit dem Ziel der Ressourceneinsparung/-wiederverwendung (investive und nicht-investive Maßnahmen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Digitalisierung, inkl. Projekte zum Abbau von Barrieren digitaler Inhalte, digitale Führungen, digitale Infrastruktur o.ä. (investive und nicht-investive Maßnahmen)

### § 3 Förderausschluss

Folgende Maßnahmen oder Kostenpositionen werden nicht gefördert:

- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde oder die bereits abgeschlossen sind
- Reguläre Personalkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Hotelübernachtungen
- Versicherungsbeiträge
- Alkoholische Getränke
- Marketingaktionen und Veranstaltungen, die ausschließlich der Gewinnerzielung dienen.
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, die anderweitig gefördert werden (Vermeidung von Doppelförderung)
- Maßnahmen, für die nicht alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen
- Maßnahmen, die nicht den nach § 8 genannten Förderrichtlinien entsprechen
- Maßnahmen, bei denen ein Beihilfetatbestand vorliegt, d.h. beispielsweise, dass zugunsten eines Unternehmens oder wettbewerbsverzerrend gehandelt wird. Die Prüfung dessen erfolgt durch das Stadtmarketing Iserlohn
- Folgekosten der Maßnahmen im Anschluss an den beantragten Förderzeitraum

### § 4 Art und Umfang der Zuschüsse

- 4.1 Gefördert werden 100 v. H. der förderfähigen Kosten für die beantragten Maßnahmen.
- 4.2 Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss nach dem Erstattungsprinzip gewährt. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 4.3 Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich insgesamt ein Budget in Höhe von max. 140.000 EUR bis zum 31. August 2025 bereit. Als Förderhöchstbetrag werden max. 5.000 EUR je Maßnahme festgelegt. Die Bagatelgrenze liegt bei 500 EUR, d.h. die Förderung erfolgt nur, wenn der voraussichtliche Zuschuss lt. Förderantrag bzw. Zuwendungsbescheid mindestens 500 EUR beträgt.
- 4.4 Unter Angabe besonderer Gründe kann der Förderhöchstbetrag im Einzelfall durch Entscheidung des Vergabegremiums (vgl. § 6) auf maximal das Doppelte, d.h. 10.000 Euro je Maßnahme überschritten werden.
- 4.5 Der Verfügungsfonds wird durch die Stadt Iserlohn als Fördermittelempfängerin aus dem Bundesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ verwaltet. Der Zuschuss wird grundsätzlich nach Abschluss der geförderten Maßnahme und Freigabe durch die Stadt ausgezahlt.

### § 5 Förderantragstellung

- 5.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, beispielsweise:
  - Einzelpersonen
  - Unternehmen
  - Zusammenschlüsse von Einzelpersonen oder Unternehmen
  - Vereine und Bürgerinitiativen
  - Verbände
  - Gemeinnützige Träger
  - Öffentliche und private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- 5.2 Ein Antragsvordruck ist beim Stadtmarketing Iserlohn, Stadtinformation, Bahnhofsplatz 2, 58644 Iserlohn, erhältlich und kann außerdem von der Homepage des Stadtmarketings Iserlohn heruntergeladen werden. Der Antrag muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
  - Angaben zur antragstellenden Person / Organisation
  - Bankverbindung
  - Name, Ziele, Zielgruppen und Beschreibung des Projekts, dessen Kosten, Maßnahmenstart und -abschluss
  - Angaben zu anderweitiger Förderung
  - Angaben zur Vorsteuerabzugsberechtigung
  - Erklärungen
  - Detaillierte Kostenermittlung
- 5.3 Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beim Stadtmarketing Iserlohn, Stadtinformation, Bahnhofsplatz 2, 58644 Iserlohn oder per Mail an [veruegungsfonds-ziz@iserlohn.de](mailto:veruegungsfonds-ziz@iserlohn.de) einzureichen.
- 5.4 Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist (Pflichtanlage).

- 5.5 Anträge können jederzeit eingereicht werden. Alle Anträge werden durch das Stadtmarketing Iserlohn auf die Richtigkeit der Formalitäten geprüft und dem Vergabegremium vorgelegt. Das Vergabegremium entscheidet quartalsweise über die Projektförderung. Die Anträge müssen vollständig spätestens 3 Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin beim Stadtmarketing eingegangen sein. Später eintreffende Anträge werden in der übernächsten Sitzung behandelt. Die Sitzungstermine sind ersichtlich unter <https://www.iserlohn.de/stadtmarketing-tourismus/projekte-veranstaltungen>.
- 5.6 Im Regelfall sollten die Anträge mindestens 2 Monate vor dem geplanten Beginn des Projektes eingegangen sein. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs geprüft.
- 5.7 Die individuelle Beratung von Projektideen und Vorhabenträger erfolgt seitens des Stadtmarketings Iserlohn.

## § 6 Vergabegremium

- 6.1 Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln wird ein Vergabegremium eingerichtet.
- 6.2 Die Besetzung des Vergabegremiums und die Benennung von jeweils einem Stellvertretenden erfolgt auf Vorschlag der Verwaltung.
- 6.3 Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Aktiven der Iserlohner Innenstadt abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:
- Ein/eine Vertreter/in der Stadtentwicklung
  - Ein/eine Vertreter/in der Quartierssprecher/innen
  - Ein/eine Vertreter/in der innerstädtischen Werbegemeinschaft
  - Ein/eine Vertreter/in von Senioren/innen und dem inklusiven Bereich
  - Ein/eine Vertreter/in von Kinder und Jugendlichen
  - Ein/eine Vertreter/in für den Bereich Immobilien
  - Ein/eine Vertreter/in für den Bereich Tourismus
  - Ein/eine Vertreter/in für den Bereich Gastronomie
- 6.4 Das Vergabegremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen im Rahmen nichtöffentlicher Sitzungen. Die Sitzungen finden in Präsenz oder digital statt. In Ausnahmefällen darf das Vergabegremium im Umlaufverfahren entscheiden.
- 6.5 Stimmrecht zur Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Vergabegremiums. Jedes Mitglied des Vergabegremiums hat dasselbe Stimmrecht. Sollten der/die Vertreter/in und der/die Stellvertreter/in eines Interessenbereichs bei einer Sitzung anwesend sein, so hat nur der/die Vertreter/in ein Stimmrecht. Zur Entscheidung ist, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ausreichend.

6.6 Im Rahmen der ersten Vergabesitzung ist eine/ein Vorsitzende(r) und eine/ein stellvertretende(r) Vorsitzende(r) des Vergabegremiums durch das Vergabegremium zu wählen. Die Wahl erfolgt offen mittels Handzeichen. Die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt) ist ausreichend.

- 6.7 Sollte es bei einer Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme zu einem Stimmgleichstand des Vergabegremiums kommen, dann entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Vergabegremiums.
- 6.8 Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein/mehrere Mitglied(er) des Vergabegremiums einbezogen oder bei denen sie Antragsteller ist/sind, steht dem/der Betroffenen wegen Befangenheit kein Stimmrecht zu.
- 6.9 Das Vergabegremium tagt quartalsweise. Bedarfs- und anlassbezogen können auch weitere Sitzungen einberufen werden.
- 6.10 Eine Vorprüfung der Anträge erfolgt durch das Stadtmarketing Iserlohn. Nur die Anträge, die vollständig vorliegen und bewilligungsreif sind, gehen zur abschließenden Entscheidung in das Vergabegremium.
- 6.11 Maßgeblich für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds ist, dass die Maßnahme den in § 1.1 genannten Zielen entspricht.
- 6.12 Die Inhalte der Gremiumssitzungen und die Entscheidungen werden in einem Ergebnisprotokoll schriftlich festgehalten.

## § 7 Vergaberechtliche Vorschriften

- 7.1 Bei der Mittelvergabe sind die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Pro beantragter Maßnahme sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen, die den beantragten Kostenrahmen belegen. Die Vergleichsangebote dürfen über eine Markterkundung, z. B. über eine Internetrecherche, eingeholt und müssen mit Datum dokumentiert werden.
- 7.2 Das Vergabegremium darf den Antragsteller zu einer persönlichen Projektvorstellung im Rahmen einer Gremiumssitzung einladen.
- 7.3 Die Mittel aus dem Verfügungsfonds werden von der Stadt Iserlohn grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme mit Vorlage von Rechnungen und Auszahlungsnachweisen ausgezahlt.

## § 8 Förderrichtlinien

- 8.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter Einhaltung der folgenden Vorgaben des Förderprogramms ZIZ:
- Projektauftrag Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren vom 22.07.2021
  - Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO)
  - Zuwendungsbescheid vom 18.10.2022
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

- 8.2 Die genannten Förderrichtlinien werden Bestandteil der Zuwendungsbescheide der bewilligten Maßnahmen und können jederzeit beim Stadtmarketing Iserlohn eingesehen und unter der E-Mailadresse [verfuegungsfonds-ziz@iserlohn.de](mailto:verfuegungsfonds-ziz@iserlohn.de) angefordert werden.
- 8.3 Ein Anspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Das Vergabegremium nach § 6 entscheidet über Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

## § 9 Bewilligung

- 9.1 Das Vergabegremium berät in der Regel quartalsweise über die Förderfähigkeit von Maßnahmen und beschließt die Maßnahmen in einer Sitzung.
- 9.2 Die beschlossenen Maßnahmen werden dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung und dem Stadtmarketingbeirat im Nachgang zur Kenntnis vorgelegt.
- 9.3 Wird dem Antrag durch das Vergabegremium stattgegeben, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid durch das Stadtmarketing Iserlohn.
- 9.4 Fördermittel nach dieser Richtlinie werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.
- 9.5 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur mit schriftlicher Zustimmung des Stadtmarketing Iserlohn erfolgen.
- 9.6 Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 9.7 Bei Nichteinhaltung des im Projektantrag angegebenen Projektzeitraums, behält sich die Stadt Iserlohn nach einmaliger Aufforderung zur Begründung des zeitlichen Verzugs die Auflösung des Vertrags vor.
- 9.8 Nach Bewilligung gilt ein Widerrufsrecht von 14 Tagen, von dem die/der Antragsteller/in schriftlich Gebrauch machen kann.
- 9.9 Bei vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellerinnen bzw. Antragstellern ist die ausgewiesene Mehrwertsteuer nicht förderfähig.
- 9.10 Der/die Zuwendungsempfänger/in hat den zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten.
- 9.11 Auch bei Erfüllung der Richtlinie entsteht kein Rechtsanspruch auf Bewilligung der eingereichten Maßnahmen. Die Entscheidung obliegt dem Gremium, das gemeinschaftlich über die Förderung entscheidet und am besten geeignete Maßnahmen auswählt.
- 9.12 Durch die Fördernehmer/in ist in geeigneter Weise gemäß Publikationsvorschrift (siehe Anlage) (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, Plakette etc.) darzustellen, dass die Projektumsetzung mit Mitteln aus dem Verfügungsfonds im Rahmen des Bundesprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ unterstützt wurde. Dabei sind die Logos des Bundesprogramms und der Stadt Iserlohn zu verwenden. Die Logos können beim Stadtmarketing angefordert werden.

## § 10 Verwendungsnachweis und Mittelabruf

- 10.1 Unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme – jedoch spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme – ist ein Verwendungsnachweis gem. Vordruck vollständig ausgefüllt und unterschrieben beim Stadtmarketing Iserlohn einzureichen. Darin enthalten sind ein zahlenmäßiger Nachweis (Kostenübersicht, Original-Belege), eine textliche Erläuterung, Vorher-Nachher-Fotos sowie bei baulichen Maßnahmen eine schriftliche Bestätigung der Durchführung (Abnahmeprotokoll).  
Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis ist beim Stadtmarketing Iserlohn, Stadtinformation, Bahnhofplatz 2, 58644 Iserlohn, erhältlich und kann außerdem von der Homepage des Stadtmarketings Iserlohn heruntergeladen werden.
- 10.2 Die Kostenerstattung erfolgt i.d.R. spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme einmalig. Die Mittel werden von der Stadt Iserlohn, Fachbereich Stadtentwicklung und Grundstücke, an den Zuwendungsempfänger weitergeleitet.
- 10.3 Bei Maßnahmen, die länger als sechs Monate dauern, kann es im Einzelfall zu Teilkostenerstattungen kommen. Diese erfolgen allerdings nur, wenn der Verwendungszweck durch die erbrachten Teilleistungen vollständig erreicht wurde. Auch hier hat ein Nachweis nach 10.1 zu erfolgen. Die Zulässigkeit von Teilkostenerstattungen wird über den Zuwendungsbescheid geregelt.

## § 11 Zweckbindungsfrist

Für die Nutzung des geförderten Objekts / der geförderten Objekte besteht eine Zweckbindungsfrist von 3 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraums. Die Zweckbindungsfrist ist von der/dem Antragsteller/in sicherzustellen und beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung, Pflege, Instandhaltung und Neubeschaffung bei Verlust. Für Gegenstände, die als Hilfsmittel zur Erfüllung des Verwendungszwecks beschafft worden sind und zu deren Anschaffung das Gremium vorab zugestimmt hatte, ist die Zweckbindung auf die Maßnahmenlaufzeit begrenzt. In dieser Zeit dürfen sie nicht anderen Zwecken zugeführt werden. Kann der Verwendungszweck nicht aufrechterhalten werden, ist die Stadt Iserlohn schriftlich zu informieren. Diese kann einer anderen Nutzung als der Zweckbestimmung zustimmen. Wird diese Zustimmung versagt und die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, so ist der gewährte Zuschuss anteilig zur Zweckbindungsfrist zurückzuzahlen.

## § 12 Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Wirksamwerden des Erstattungsanspruchs fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verzinsen. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig.



### **§ 13 Auflösung/Beendigung**

Im Falle einer außerplanmäßigen Auflösung der Maßnahme Verfügungsfonds, behalten bereits erteilte Bescheide ihre Gültigkeit.

Die Maßnahme Verfügungsfonds endet am 31. August 2025.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 27.09.2023 in Kraft.

Iserlohn, 27.09.2023

Stadt Iserlohn  
Joithe  
Bürgermeister

## **II)**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Richtlinie ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 27.09.2023

Joithe  
Bürgermeister

## Anlage 1: Räumliche Abgrenzung des Handlungsraums Verfügungsfonds



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.